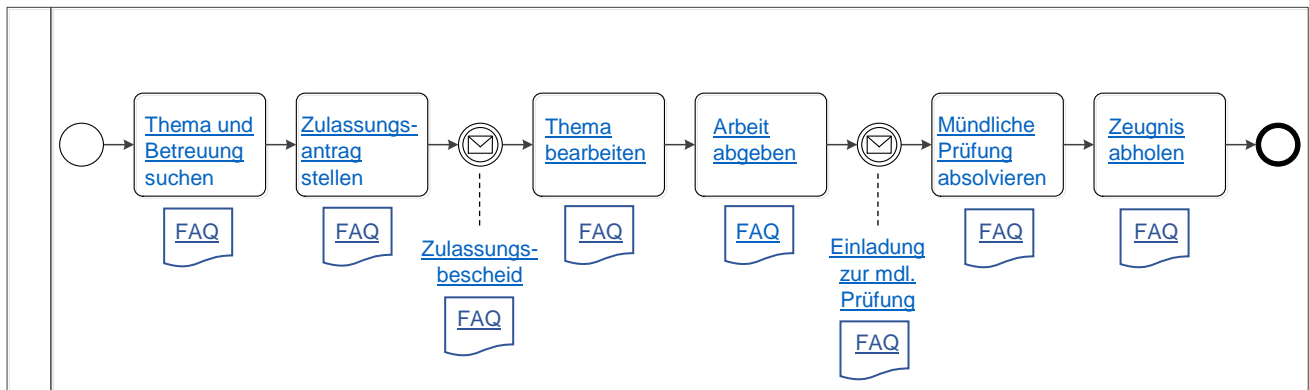


Bitte beachten: Dieses Dokument gilt nur für den Fachbereich I


Abschlussarbeit und Abschlussprüfung am FB I.....Stand: 19.04.2021

(das Dokument wird regelmäßig gepflegt, laden Sie sich daher stets die aktuelle Version herunter.)

Prozessübersicht



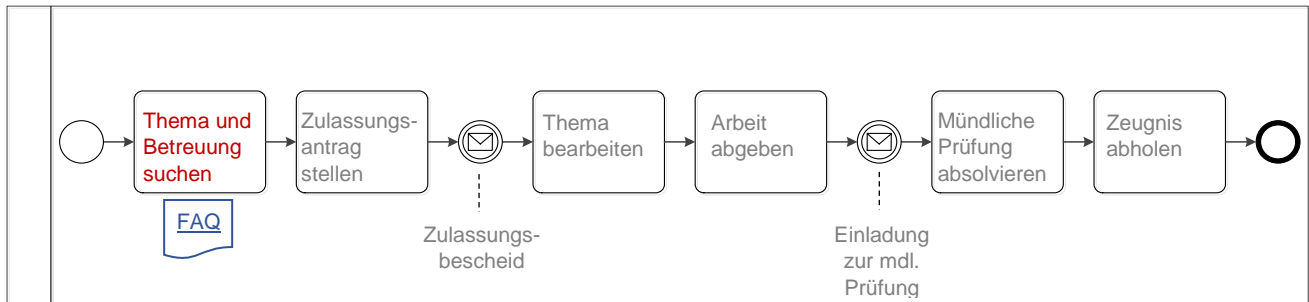
Durch Klicken in die jeweilige Aufgabe gelangen Sie zu den genaueren Informationen.

Häufig gestellte Fragen zum jeweiligen Thema erreichen Sie durch Klick auf  im Prozessdiagramm.

- Weitere ausführliche Antworten finden Sie systematisch aufbereitet in diesem Dokument im Anschluss an die Prozess erläuterungen über das [Inhaltsverzeichnis der FAQ](#).
- Bitte lesen Sie zu dem Thema auch die entsprechenden Abschnitte der [Rahmenstudien- und Prüfungsordnung](#)
- **Bitte beachten Sie, dass Sie zum Zeitpunkt der Antragstellung noch gültig in dem Studiengang immatrikuliert sein müssen, in dem die Abschlussarbeit geschrieben werden soll.**
 - Mit der Exmatrikulation wird auch Ihr Hochschul-Account gelöscht, so dass ein Zugriff z.B. auf E-Mails und Moodle nicht mehr möglich ist. Die erneute Freischaltung während der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit muss beim HRZ beantragt werden.

Ablauf der Bearbeitung der Abschlussarbeit bis zur Prüfung

Thema und Betreuung suchen



Thema

- Das Thema soll der Vertiefung des Studiums dienen.
In Bachelorstudiengängen ergibt sich ein Thema oft aus der Praxisphase. Außerdem bieten einige Firmen auch separat Themen für eine Abschlussarbeit an (z.T. in Verbindung mit einem Praktikum).
- Bearbeitungsaufwand und wissenschaftlicher Anspruch müssen dem angestrebten Abschluss (Bachelor- oder Masterarbeit) entsprechen.
- Ein Arbeitstitel, der lediglich als grober Anhaltspunkt gedacht ist und den Inhalt der Arbeit nur vage umreißt, wird vom Prüfungsausschuss für die Zulassung nicht akzeptiert.
- Bearbeitungsdauer im FB I:
 - Bachelorarbeit: 3 Monate
 - Masterarbeit: 5 Monate
- Richtwerte im FB I für den Umfang der Ausarbeitung:
(Text ohne Inhaltsverzeichnis, Literatur- und Quellenverzeichnis, Anhang etc.)
 - Bachelorarbeiten: ca. 40 Seiten (ca. 80.000 Zeichen ohne Leerzeichen)
 - Masterarbeiten: ca. 60 Seiten (ca. 120.000 Zeichen ohne Leerzeichen)

Betreuung

- Es sollte ein/e Hochschullehrer*in aus dem FB I gewählt werden oder aus einem Fachbereich, welcher in Ihrem Studiengang involviert ist.
Ausnahme: Im Studiengang M-WIPM ist durch das Konstrukt auch die Wahl von Hochschullehrer*innen anderer Fachbereiche möglich.
Das Thema muss zum Fach- oder Forschungsgebiet der Hochschullehrer*in passen.
- Lehrbeauftragte können Abschlussarbeiten nur betreuen, wenn sie im Antragssemester (Semester des geplanten Bearbeitungsbeginns) oder im direkt vorhergehenden Semester einen Lehrauftrag in einem FB I – Studiengang haben.
Über weitere Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, informieren Sie sich bitte bei Bedarf in den FAQ.

Bitte beachten Sie:

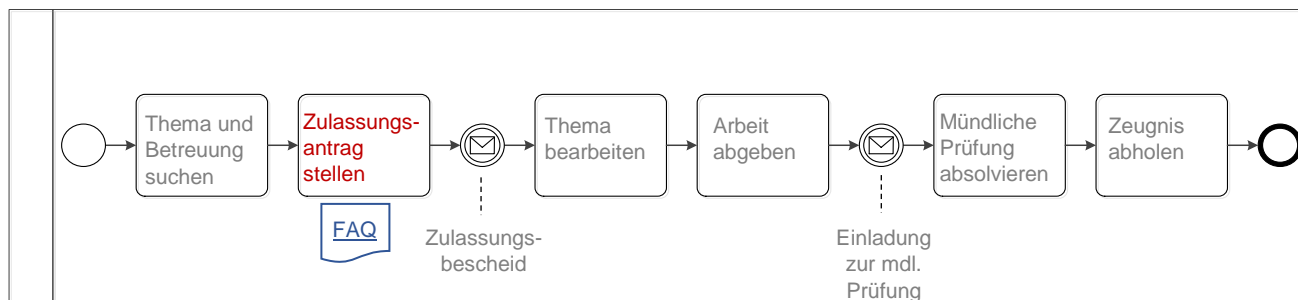
- Themenvorschläge gelten nur im Zusammenhang mit einer bestätigten Betreuung.
- Es ist möglich, dass Ihre Wunschbetreuung die Anfrage ablehnt. In diesem Fall müssen Sie weitere geeignete Lehrkräfte kontaktieren und ggfs. ein anderes Thema wählen.
- Der Prüfungsausschuss wird im Zulassungsverfahren Ihrem Vorschlag nur folgen, wenn die Voraussetzungen für die Wunschbetreuung und das Wunschthema erfüllt sind (s.o.)
Vorschläge begründen nach RSPO § 29 (1) keinen Anspruch.

Hilfreiche Informationen zur Vorbereitung:

- Auf der Seite „Dokumente“ des FB I: Punkt: „Gestaltung von Abschlussarbeiten am FB I“
- Im Schreiblabor der Hochschule ([Angebote für Studierende](#))

[Prozessübersicht](#) [FAQ-Inhaltsverzeichnis](#)

Zulassungsantrag stellen



Zulassungsantrag

- Der Antrag kann am FB I jederzeit gestellt werden (Erweiterung zur zeitlichen Vorgabe der RSPO). Es wird ein permanentes Zulassungsverfahren praktiziert, d.h. Zulassungsanträge werden jederzeit angenommen und bearbeitet. Damit wird auch ein Bearbeitungsbeginn im laufenden Semester möglich.
- Der Antrag ist für das Semester zu stellen, in dem der gewünschte Bearbeitungsbeginn liegt.
- Der Antrag besteht aus dem [Hauptantrag und den Anlagen 1 und 2](#) und sollte [im Dekanat des FB I \(FB1-Dekanat@beuth-hochschule.de\)](#) und nur vollständig mit allen Dokumenten abgegeben werden.
- Die Bearbeitung des Antrags vom Eingang bis zur Zulassung dauert ca 3-4 Wochen.
- **Ein Antrag sollte erst gestellt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden, oder zu erwarten ist, dass die Zulassungsvoraussetzungen mit der/den nächsten zeitnahen Prüfung(en) erfüllt werden.**
- Die Beantwortung evtl. Fragen dazu und die Bearbeitung der eingegangenen Anträge erfolgt am Fachbereich I (Dekanat / Verwaltungsleitung).

Zulassungsvoraussetzungen (RSPO § 28):

- Zur Antragsstellung muss eine Immatrikulation im betreffenden Studiengang vorliegen.
- Zum Zeitpunkt der Zulassung dürfen Module in Summe von maximal 35 Leistungspunkten offen sein, incl. Module des Abschlusssemesters wie Abschlussprüfung und ggf. Praxisphase/-projekt.
Ausnahmen:
Studiengang B-WI-O: max. 20 Credits in Modulen (ohne Abschlussprüfung) dürfen offen sein
Betrieblicher Teil des Praxisprojekts muss abschlossen sein
Studiengang B-WINF-O: max. 15 Credits in Modulen (ohne Abschlussprüfung) dürfen offen sein
- In Bachelorstudiengängen dürfen keine Module mehr offen sein, die in den Semestern 1-3 gemäß Studienverlauf vorgesehen sind.
- Es ist möglich und zu erwarten, dass die fehlenden Leistungen parallel zur Bearbeitung der Abschlussarbeit zu absolvieren sind.
- In Masterstudiengängen erteilte Auflagen müssen vollständig erbracht und nachgewiesen sein.

Alle Voraussetzungen müssen für eine Zulassung durch den Prüfungsausschuss erfüllt sein.

Weitere Erläuterungen zu Praxisphase / Praxisprojekt / betrieblicher Studienabschnitt finden Sie unter [„Zulassungsbescheid“](#) und in den FAQ.

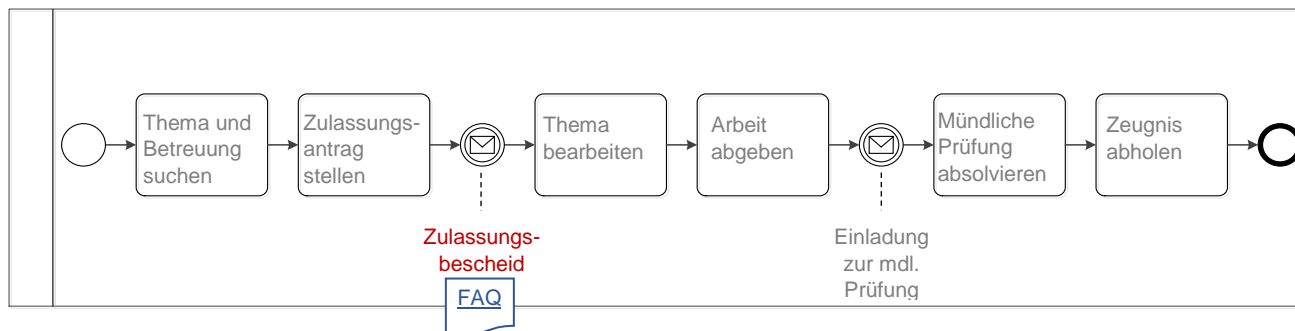
Eine Zulassung kann demnach nicht erfolgen, wenn

- lt. Studienordnung mindestens **ein offenes Modul** in dem Semester, für das der Antrag gestellt wird, **nicht angeboten** wird, oder
- ein noch **offenes Modul** im Regelstudienverlauf **in den Semestern 1-3** vorgesehen ist, oder
- in mindestens einem offenen Modul die **4. Belegung** zur Erbringung der Leistung nötig ist, oder
- in mindestens einem offenen Modul der **3. Prüfungsversuch** ansteht, oder
- **mehr als** die max. **zulässige Anzahl Credits** noch **offen** ist.

Beispiele zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen finden Sie in den FAQ.

[Prozessübersicht](#) [FAQ-Inhaltsverzeichnis](#)

Zulassungsbescheid



Zulassungsbescheid und Freigabe der Bearbeitung werden durch den Prüfungsausschuss erteilt, wenn

- die Zulassungsvoraussetzungen (siehe „[Zulassungsantrag stellen](#)“) erfüllt sind oder deren Erfüllung in Kürze zu erwarten ist und
- der Antrag selbst incl. Anlage 2 mit Themenvorschlag und Unterschrift der Betreuung vorliegt
- in Bachelorstudiengängen mit Praxisphase der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung
 - für das Semester gestellt wird, in dem die Praxisphase lt. Studienverlauf angeboten wird und
 - der Vertrag zur Praxisphase vorliegt vor und
 - der betriebliche Teil der Praxisphase abgeschlossen ist
 - für das Semester gestellt wird, in dem die Praxisphase lt. Studienverlauf nicht angeboten wird und
 - die Praxisphase vollständig abgeschlossen ist.
- bei Masterstudierenden alle zu erbringenden Auflagen wegen einem Bachelorabschluss mit weniger als 210 Credits erfüllt sind und die entsprechende Bestätigung der Studiengangsleitung vorliegt.

Durch die permanente Bearbeitung der Zulassungsanträge am FB I wird (sofern Zulassungsvoraussetzungen erfüllt) die Freigabe der Bearbeitung binnen 3-4 Wochen nach Abgabe des (vollständigen!) Antrags möglich.

Inhalt des Bescheids:

- Thema
- Name der Betreuung
- Name der / des Gutachters*in (erstellt das unabhängige Zweitgutachten)
- Bearbeitungsbeginn
- Abgabetermin
- Abgabemodalitäten
- zum Zeitpunkt der Erstellung des Bescheids noch offene Module, die bis vor der Terminierung der mündlichen Prüfung erfolgreich abgeschlossen sein müssen.

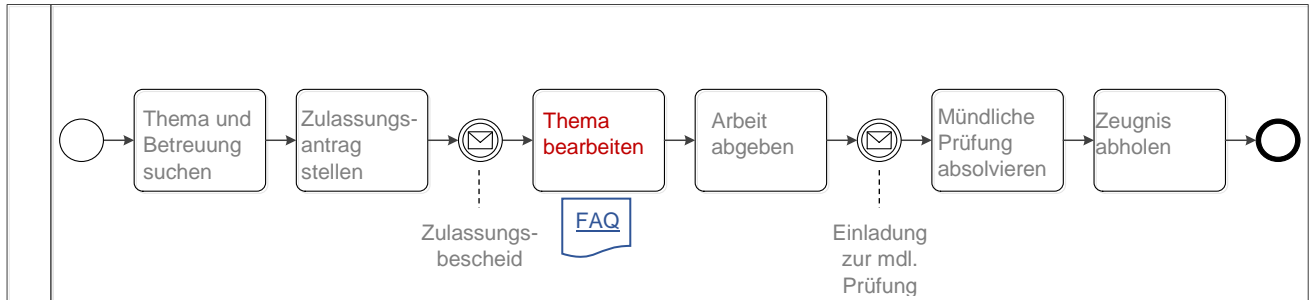
Bitte beachten Sie:

- Sofern nach Prüfung des Antrages die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, ergeht ein Bescheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung und die Freigabe der Bearbeitung der Abschlussarbeit. In Fällen mit begründetem Wunsch nach einem späteren Bearbeitungsbeginn oder noch nicht abgeschlossenem betrieblichen Teil der Praxisphase kann es zwei getrennte Bescheide geben.
- Sofern die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung zeitnah ansteht, werden die Ergebnisse der Prüfungsleistungen (PA 1 und/oder PA 2) abgewartet, bevor eine Entscheidung getroffen wird. Dazu müssen die Noten erfasst und verarbeitet worden sein. Das ist i.d.R. erst ca. 3 Wochen nach dem jeweiligen Ende des Prüfungszeitraums der Fall. Eine Bestätigung der Lehrkraft reicht nicht aus.
- Für den Fall, dass im (laufenden) Antragssemester in einem Modul der 3. Prüfungsversuch und/oder die 4. Belegung stattfindet, wird die Zulassungsentscheidung bis nach den ersten Prüfungszeitraum des laufenden Semesters zurückgestellt. Das gilt auch, wenn noch mehr als die erlaubten Leistungspunkte offen sind. Der/die Studierende erhält dazu eine entsprechende Information.
- Ist deutlich, dass die Zulassungsvoraussetzungen zeitnah nicht erfüllt werden können, ergeht eine Nichtzulassung. Ein Fehlversuch entsteht dadurch nicht.

Eine ausführlichere Beschreibung des Bearbeitungslaufs der gestellten Anträge finden Sie in den FAQ.

[Prozessübersicht](#) [FAQ-Inhaltsverzeichnis](#)

Thema bearbeiten



Nachdem Sie die Freigabe zur Bearbeitung erhalten haben, schreiben Sie Ihre Abschlussarbeit in der festgelegten Frist. (Umfang: siehe Prozessschritt „[Thema und Betreuung suchen](#)“)

Themenrückgabe:

- Eine Themenrückgabe ist nur einmal und nur **innerhalb des ersten Monats nach dem Ausgabedatum** (= am FB I der mit Zulassungsbescheid mitgeteilte Bearbeitungsbeginn) möglich. Der Antrag ist formlos schriftlich an das Dekanat des FB I zu richten. Die Prüfung und Entscheidung dazu trifft der Prüfungsausschuss.
- Der neue Themen- und Betreuerwunsch ist binnen vier Wochen ab dem Tag der Themenrückgabe durch Vorlage der Anlage 2 zum Zulassungsantrag im Dekanat vorzulegen. Die Zulassung mit neuem Thema muss binnen 6 Wochen ab dem Tag der Rückgabe erfolgen.
- Bei nicht fristgerechter Vorlage oder bei Nichtvorlage einer neuen Anlage 2 erfolgt eine Zuweisung von Thema und Betreuung durch den Prüfungsausschuss.

Änderung / Variierung des Titels:

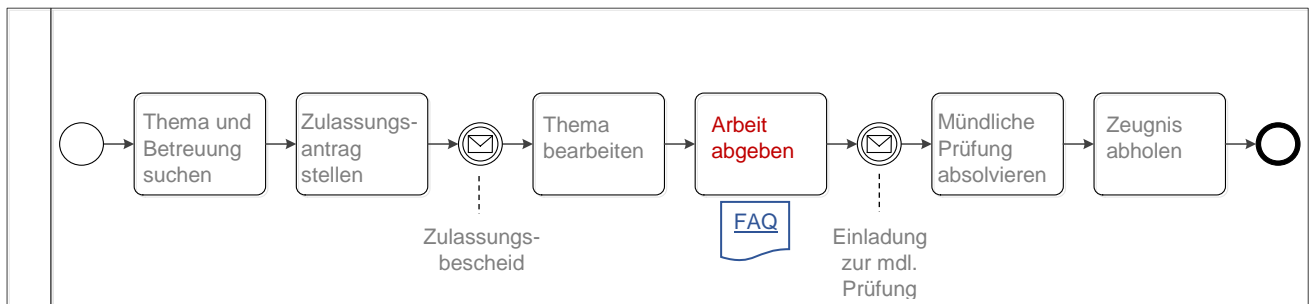
- Eine Änderung des Titels allein begründet keine Verlängerung der Bearbeitungszeit.
- Eine gewünschte Titeländerung ist immer von Prüfling und Betreuung gemeinsam zu beantragen (RSPO (2016) § 29 (6)) und darf keine wesentliche inhaltliche Änderung des Themas darstellen.
- Der Antrag auf Titeländerung ist formlos zu stellen und ausreichend zu begründen. Er ist vom Prüfling per E-Mail an die Betreuung zu senden. Diese leitet den Antrag entsprechend weiter. Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Änderung trifft der zuständige Prüfungsausschuss.
- Der Prüfling darf die Arbeit nur mit neuem Titel einreichen, wenn er die Genehmigung durch den Prüfungsausschuss erhalten hat. Der Antrag ist rechtzeitig vor dem Abgabetermin zu stellen, weil die beantragte Änderung erst mit Erhalt des entsprechenden Bescheides dazu gültig wird.
- Eingereichte Arbeiten ohne beantragte und durch den Prüfungsausschuss genehmigte Titeländerung werden auf Basis der ursprünglichen Fassung des Titels (d.h. wie im Zulassungsbescheid) bewertet.

Gründe für Verlängerung bzw. Unterbrechung der Bearbeitungszeit (RSPO § 29):

- **unvorhersehbare Bearbeitungsprobleme:** Der Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit ist ausreichend zu begründen und immer per E-Mail an die Betreuung zu schicken. Von dieser wird der Antrag mit einer Stellungnahme an den Prüfungsausschuss weiter geleitet. → § 29 (9)
- Studierende in **Eltern- oder Pflegezeit** → § 29 (10)
- **Krankheit:** Bitte informieren Sie unverzüglich das Dekanat des FB I per E-Mail über Ihre krankheitsbedingte Ausfallzeit und reichen Sie das Attest zeitnah im Original ein. Das Attest muss den Anforderungen der RSPO entsprechen. Eine rückwirkende Krankschrift ist nicht möglich. → § 29 (11) u. FAQ
- Maximal mögliche Verschiebung des Abgabetermins für jeden der Gründe: 3 Monate → § 29 (12)

[Prozessübersicht](#) [FAQ-Inhaltsverzeichnis](#)

Arbeit abgeben



Abzugeben sind:

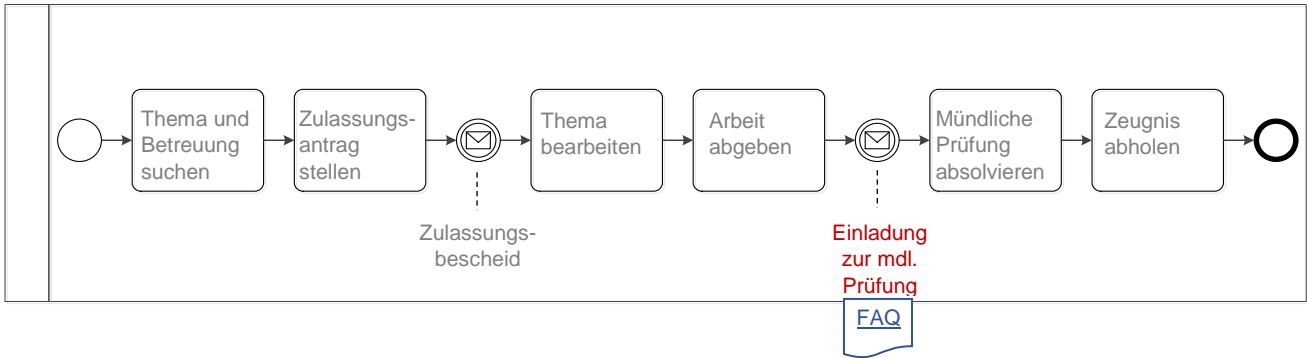
- eine digitale Version, übermittelt per E-Mail an fb1@beuth-hochschule.de
- die [eidesstattliche Erklärung](#) als separates Blatt für die Akte

Grundsätzlich sind neben der elektronischen Version zwei Druckexemplare an das Dekanat des FB I zu senden. In Sonderfällen können Betreuung und / oder Gutachter/in individuell auf die Vorlage der Printversion verzichten.

Der Eingang des PDF ist maßgeblich für die Einhaltung des Abgabetermins. Bei verspäteter Abgabe der elektronischen Version gilt die Arbeit automatisch als nicht bestanden.

[Prozessübersicht](#) [FAQ-Inhaltsverzeichnis](#)

Einladung zur mündlichen Prüfung



Inhalt der Einladung:

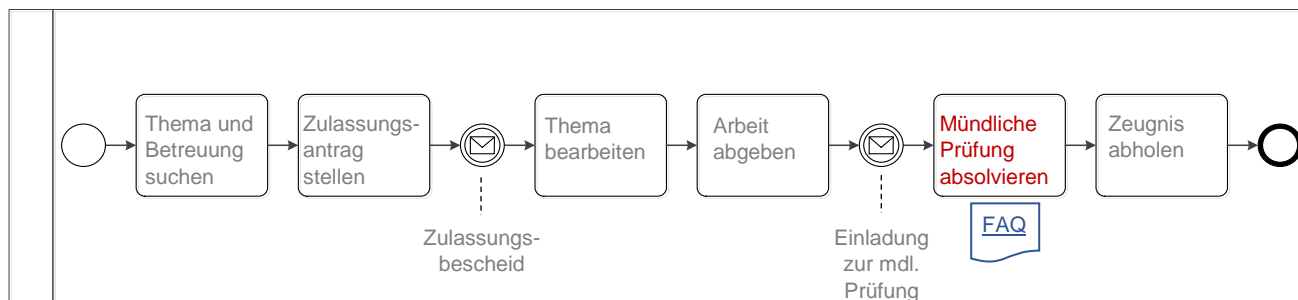
- Datum / Uhrzeit der mündlichen Prüfung
- Mitglieder der Prüfungskommission
- Raum, in dem die Prüfung stattfindet

Hinweise:

- Nach der Abgabe der Abschlussarbeit erhalten die Prüfer (Betreuer*in und Gutachter*in) die Arbeit zur Bewertung. Die Prüfungskommission hat i.d.R. rund 4-6 Wochen Zeit für die Begutachtung und Benotung.
- Sofern die Arbeit als bestanden beurteilt wird, regt die Betreuung unter Angabe eines Terminvorschlags bei der Verwaltungsleitung die Einladung der/des Studierenden zur mündlichen Abschlussprüfung an.
- Die mündliche Abschlussprüfung kann/darf erst stattfinden, wenn die Abschlussarbeit und alle Module gemäß Studien- und Prüfungsordnung bestanden sind. Das setzt voraus, dass die Noten im System der Studienverwaltung eingetragen und für das Dekanat sichtbar sind (i.d.R. ca. 3 Wochen nach dem Ende des jeweiligen Prüfungszeitraumes).
- Liegen diese Voraussetzungen vor, erhält der/die Studierende durch die Verwaltungsleitung im Auftrag der Studienverwaltung eine offizielle schriftliche Einladung.

[Prozessübersicht](#) [FAQ-Inhaltsverzeichnis](#)

Mündliche Prüfung absolvieren



Bestandteile und Dauer:

- Die mündliche Abschlussprüfung besteht aus einer Präsentation (ca. 15 min.) und einem anschließenden Prüfungsgespräch mit den beiden Prüfenden.
- Beim **Bachelorabschluss** ist die Dauer auf 30-45 Minuten festgelegt. Im Prüfungsgespräch werden Fragen zur Abschlussarbeit und zu den an die Abschlussarbeit angrenzenden Fachgebieten gestellt.
- Beim **Masterabschluss** ist die Dauer auf 45-60 Minuten festgelegt. Im Prüfungsgespräch können Fragen zur Abschlussarbeit und zu allen Fachgebieten des Studiengangs gestellt werden.

Prüfungszeit und Raum:

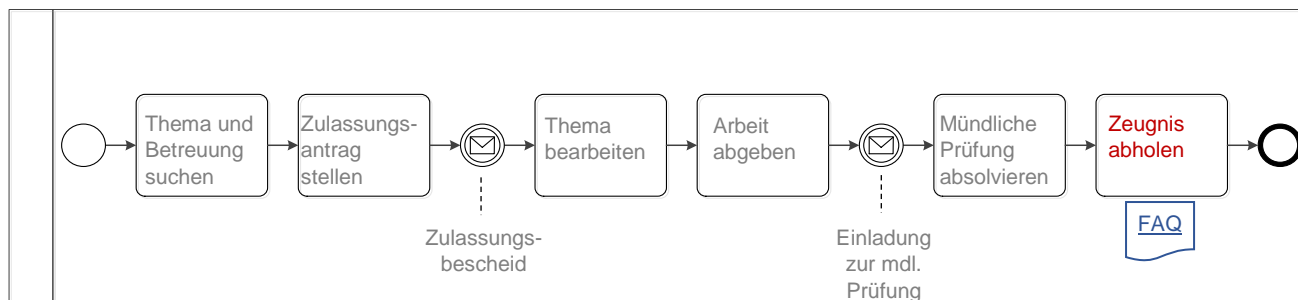
- Zeit und Raum der Prüfung werden Ihnen in einer schriftlichen Einladung mitgeteilt.
- I.d.R. findet die Prüfung im Besprechungsraum des FB I (Raum B 540) statt. Dort sind Beamer und Leinwand fest installiert. Die erforderlichen Anschlusskabel sind ebenfalls vorhanden und es steht ein Laptop zur Verfügung.
- Sofern die Prüfung in einem anderen Raum angesetzt ist, kann bei Bedarf ein Laptop im Dekanat des FB I ausgeliehen werden. Die Betreuung sorgt ggfs. für einen portablen Beamer.

Bescheinigung über eine bestandene Prüfung:

- Sofern Sie für Ihren Arbeitgeber oder Bewerbungszwecke nach der bestandenen Prüfung zeitnah eine entsprechende Bescheinigung benötigen, teilen Sie dies bitte vorab per E-Mail dem Dekanat des FB I mit.
Das Dokument enthält keine Noten und ersetzt nicht das Zeugnis.

[Prozessübersicht](#) [FAQ-Inhaltsverzeichnis](#)

Zeugnis abholen / übersenden



Erstellung der Zeugnisunterlagen

- Die Zeugnisunterlagen werden am Fachbereich i.d.R. zeitnah nach bestandener mündlicher Prüfung erstellt. Die Endbearbeitung (u.a. Einholung der Unterschrift des Präsidenten) erfolgt in der Studienverwaltung.

Abholung / Übersendung der Zeugnisunterlagen

- I.d.R. sind die Zeugnisunterlagen binnen 4-6 Wochen nach der bestandenen mündlichen Prüfung fertiggestellt.
- Regulär ist die Abholung in der Studienverwaltung vorgesehen und zu bevorzugen; die Abholung ist auch durch bevollmächtigte Dritte möglich. Es empfiehlt sich, vor Abholung telefonisch in der Studienverwaltung oder im Dekanat die Fertigstellung zu erfragen.
Im Rahmen der Pandemie ist die Abholung nicht möglich. Es erfolgt ausschließlich eine Zusendung.
- Für die Zusendung der Zeugnisunterlagen ist die Übermittlung eines an sich selbst adressierten großen Rückumschlages notwendig, womit das Einverständnis zur postalischen Übermittlung erklärt wird.

Laufzettel

- Zur Abholung muss zwingend der [Laufzettel](#) vorgelegt werden. Er enthält die Bestätigung der Campusbibliothek und des Fachbereichs, dass keine offenen Verbindlichkeiten Ihrerseits mehr vorhanden sind.

Diese Regelung ist im Rahmen der Pandemie vorübergehend ausgesetzt.

Absolventenfeier

Hinweise zur Absolventenfeier finden Sie in den FAQ.

[Prozessübersicht](#) [FAQ-Inhaltsverzeichnis](#)

FAQ: Häufig gestellte Fragen:

Inhalt

Thema und Betreuung für die Abschlussarbeit suchen 12

- Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung stellen, auch wenn Thema bzw. Betreuung noch nicht feststehen? 12
- Vorlage des Themenvorschlags ohne Betreuung möglich? 12
- Themenzuweisung möglich? 12
- Sperrvermerk und Geheimhaltungsvereinbarung - wann, wo, wie ?..... 13
- Vorschlags- oder Wahlrecht auch für Gutachter/-in ? 13
- Betreuung auch durch Professor/-in eines anderen Fachbereichs?..... 14
- Betreuung auch durch Lehrbeauftragte? 14
- Betreuung von Abschlussarbeit und Praxisphase durch dieselbe Lehrkraft? 14
- Praxisphase und Abschlussarbeit im selben Semester?..... 15

Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung stellen..... 16

- Bearbeitungslauf des gestellten Antrages? 16
- Wie werden Zulassungsvoraussetzungen geprüft (Beispiele)?..... 17
- Bearbeitungsbeginn = Semesterbeginn zwingend? 18
- Vorgezogener Bearbeitungsbeginn bereits vor dem eigentlichen Antragssemester?..... 18
- Bereits erbrachte Leistungen fehlen in der Studiendokumentation – was tun?..... 18
- Gemeinsame Arbeit zweier Studierender möglich - Vorgaben?..... 19
- Mitwirkung der Unternehmensbetreuung bei der Benotung von Abschlussarbeiten?..... 19
- Masterstudiengänge: Zulassung möglich, auch wenn (einzelne) erteilte Auflagen noch offen sind? 19

Zulassungsbescheid..... 20

- Was ist das? 20
- Nichtzulassung - wann, wo, wie, Folgen? 20
- Nach Nichtzulassung neuen Antrag zu stellen? 20
- Nach Nichtzulassung neues Thema für den neuen Antrag nötig? 21

Thema bearbeiten..... 22

- Ausfallzeiten im Rahmen der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit? 22
- Rückmeldung bei Semesterwechsel, wenn man sich in der Abschlussarbeit befindet? 23
- Auslandssemester noch vor der Bearbeitung der Abschlussarbeit? 23

Abschlussarbeit abgeben 24

- Abgabetermin fällt auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag? 24
- Abschlussarbeit nicht bestanden - was dann? 24

Einladung zur mündlichen Abschlussprüfung	24
Wann kann ich mit der mündliche Abschlussprüfungsprüfung rechnen?	24
Wer organisiert und terminiert die mündliche Abschlussprüfung?	25
Wer darf teilnehmen?	25
Mündliche Abschlussprüfung absolvieren	25
Mündliche Prüfung nicht bestanden - was dann?	25
Zeugnisunterlagen	26
Welche Zeugnisunterlagen bekomme ich, ist auch eine englische Version möglich?	26
Ist auch eine englische Version möglich?	26
Stehen Noten von erbrachten Mehrleistungen auch im Zeugnis?	26
Absolventenfeier	27
Absolventenfeier - was, wann, wo?	27

[Prozessübersicht](#)

Thema und Betreuung für die Abschlussarbeit suchen

Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung stellen, auch wenn Thema bzw. Betreuung noch nicht feststehen?

Nein.

Bitte machen Sie sich bewusst, dass der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung nur sinnvoll ist, wenn Thema und Betreuung schon feststehen.

Der Antrag soll vollständig, d.h. mit Anlage 1 und 2, eingereicht werden.

Fehlt die Anlage 2 ganz, wird diese leer oder nur ein Themenvorschlag ohne Betreuung eingereicht und wurde keine Themenzuweisung gewünscht, kann ihr Antrag nicht bearbeitet werden und wird zurückgewiesen.

Durch die Zurückweisung eines unvollständigen Antrages entsteht kein Fehlversuch. Es muss ein neuer Antrag vorgelegt werden, wenn Sie alle nötigen Angaben machen können. Das ist auf Grund der am FB I durchgeführten permanenten Zulassung problemlos und ohne Nachteile für Sie möglich.

[Prozessübersicht](#) [FAQ-Inhaltsverzeichnis](#)

Vorlage des Themenvorschlags ohne Betreuung möglich?

Nein.

Hinsichtlich Thema und Betreuung besteht für Studierende ein Vorschlagsrecht.

Aber: Die Vorlage nur eines Themenvorschlages ohne Angabe einer Betreuung reicht nicht aus.

Der Fachbereich vermittelt keine Betreuung zu Ihrem Themenvorschlag und führt auch keine Listen über freie Betreuungskapazitäten.

Wenden Sie sich für Ihre Themen- und/oder Betreuersuche immer auch an die Professorenschaft des Fachbereichs / der Hochschule. Fast alle verfügen über gute Firmenkontakte und haben häufig auch Vorstellungen über zu bearbeitende Themen.

[Prozessübersicht](#) [FAQ-Inhaltsverzeichnis](#)

Themenzuweisung möglich?

Ja, möglich aber nicht sinnvoll.

Nach RPSO ist auch die Möglichkeit einer Zuteilung von Thema und Betreuung durch den Fachbereich vorgesehen. Falls ein solcher Wunsch besteht, muss er im Hauptantrag explizit angekreuzt werden.

Diese Vorgehensweise sollte jedoch vermieden werden. Wir raten ausdrücklich ab, weil das Arbeitsergebnis maßgeblich auch von der Identifikation mit dem Thema abhängt, die bei einer Zuweisung i.d.R. nicht gegeben ist.

Themen werden nach Verfügbarkeit zugewiesen. Die Berücksichtigung bevorzugter Fachgebiete oder eines im Antrag angegebenen Bearbeitungsbeginns ist dabei nicht möglich.

In besonderen Fällen kann der Fachbereich I nach Rückfrage die Vermittlung einer Betreuung unterstützen.

[Prozessübersicht](#) [FAQ-Inhaltsverzeichnis](#)

Sperrvermerk und Geheimhaltungsvereinbarung - wann, wo, wie ?

Der Sperrvermerk soll die Verbreitung des Inhaltes der wissenschaftlichen Arbeit verhindern / verbieten. Sofern im Rahmen der Abschlussarbeit mit vertraulichen Daten des Unternehmens gearbeitet wird, ist die Notwendigkeit eines solchen Sperrvermerks verständlich, sofern ein Unternehmen nicht möchte, dass Unbefugte, z. B. Wettbewerber, sensible Daten einsehen können.

Der Sperrvermerk ist i.d.R. formlos und gehört als zweite Seite zwischen Deckblatt und Inhaltsverzeichnis.

Ist eine Arbeit mit einem Sperrvermerk belegt, darf diese Arbeit Dritten ohne ausdrückliche Genehmigung des Unternehmens nicht zugänglich gemacht werden. Häufig ist dafür eine zeitliche Befristung gegeben, die sog. Sperrfrist.

Aufgrund der gegebenen Vertragsfreiheit gibt es im Internet sehr viele Formulierungsvorschläge, hier beispielhaft ein **Formulierungsvorschlag**:

"Die vorgelegte Bachelorarbeit mit dem Titel „Titel“ beinhaltet vertrauliche Informationen und Daten des Unternehmens xy. Diese Bachelorarbeit darf nur vom Erst- und Zweitgutachter sowie berechtigten Mitgliedern des Prüfungsausschusses eingesehen werden. Eine Vervielfältigung und Veröffentlichung der Bachelorarbeit ist auch auszugsweise nicht erlaubt. Dritten darf diese Arbeit nur mit der ausdrücklichen Genehmigung des Verfassers und des Unternehmens zugänglich gemacht werden."

Die Geheimhaltungsvereinbarung ist ein Vertrag, welcher das Stillschweigen über u.a. vertrauliche Daten/Unterlagen festschreibt. Häufig erachten Unternehmen bei der Anfertigung einer Abschlussarbeit im Unternehmen das Einbringen eines Sperrvermerks in die Arbeit als nicht ausreichend und möchten die Gutachter der Arbeit über einen separaten Vertrag zur Verschwiegenheit verpflichten, die ihnen zugänglich gemachte Informationen geheim zu halten.

Aber: Geheimhaltungsvereinbarungen werden nur selten von Hochschullehrer*innen unterschrieben; dies ist die individuelle Entscheidung jedes Einzelnen. Die Hochschule erachtet es auch nicht als notwendig, da alle Hochschulmitglieder (Angestellte oder Beamte im öffentlichen Dienst) bei Einstellung explizit zur Verschwiegenheit verpflichtet werden. Daher ist es zwingend erforderlich, diesen Sachverhalt vor Beginn der Bearbeitung der Abschlussarbeit zwischen Betreuung und Unternehmen abzustimmen.

[Prozessübersicht](#) [FAQ-Inhaltsverzeichnis](#)

Vorschlags- oder Wahlrecht auch für Gutachter/-in ?

Nein.

Der/die Gutachter/in wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Das Zweitgutachten soll unabhängig und neutral erstellt werden.

Zu ihm/ihr muss/soll auch kein Kontakt aufgenommen werden; Ansprechpartner im Rahmen der Abschlussarbeit ist allein die Betreuung der Arbeit.

[Prozessübersicht](#) [FAQ-Inhaltsverzeichnis](#)

Betreuung auch durch Professor/-in eines anderen Fachbereichs?

I.d.R. können auch Professoren/-innen aus einem anderen Fachbereich der Beuth Hochschule Abschlussarbeiten betreuen, soweit es sich um einen kooperierenden Fachbereich für den Studiengang und ein Thema handelt, dass in Ihrem Studium eine Rolle spielt.

[Prozessübersicht](#) [FAQ-Inhaltsverzeichnis](#)

Betreuung auch durch Lehrbeauftragte?

Lehrbeauftragte unseres oder anderer Fachbereiche dürfen die Betreuung nur übernehmen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der / dem Lehrbeauftragten hat im Antragssemester (Semester des geplanten Bearbeitungsbeginns) oder im direkt vorhergehenden Semester einen Lehrauftrag in einem FB I – Studiengang. (Lehraufträge im Studium Generale oder im Service für andere Fachbereiche werden nicht berücksichtigt.)
- Das Thema der Abschlussarbeit entspricht dem Lehrauftrag im FB I – Studiengang.
- Die weitere Auslastung der/des Lehrbeauftragten steht der Übernahme einer Betreuung nicht entgegen. In der Regel sollen Lehrbeauftragte nicht mehr als zwei Arbeiten pro Semester betreuen.
- Im jeweiligen Fachgebiet ist die Betreuung von Abschlussarbeiten durch Lehrbeauftragte vorgesehen.

Der Prüfungskommission wird bei Betreuung durch Lehrbeauftragte immer ein/e Hochschullehrer*in angehören.

Die Übernahme einer Betreuung liegt in der Verantwortung der/des Lehrbeauftragten selbst, sofern die genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Auskünfte hierzu erteilen die Verwaltungsleitung und der Prüfungsausschussvorsitz.

[Prozessübersicht](#) [FAQ-Inhaltsverzeichnis](#)

Betreuung von Abschlussarbeit und Praxisphase durch dieselbe Lehrkraft?

In Studiengängen mit Praxisphase kann das sinnvoll sein, sofern der/die Hochschullehre*in freie Kapazitäten hat. Es ist jedoch keine zwingende Vorgabe und wird sich auch nicht immer realisieren lassen.

Häufig ergibt sich aus dem Praktikum ein Thema für die Abschlussarbeit, welches zum Fachgebiet Ihrer Hochschulbetreuung passt.

Sollte das nicht der Fall sein (z.B. Themenwunsch im technischen Bereich, Praxisbetreuung mit betriebswirtschaftlichem Schwerpunkt), sollte die Betreuung der Abschlussarbeit von einer anderen Person mit geeignetem Fachgebiet übernommen werden.

[Prozessübersicht](#) [FAQ-Inhaltsverzeichnis](#)

Praxisphase und Abschlussarbeit im selben Semester?

Ja, das ist in einigen Studienordnungen so vorgesehen.

Sofern für die betriebliche Praxisphase noch kein Leistungsnachweis erbracht wurde und dieses Modul zusammen mit der Abschlussarbeit in einem Semester absolviert werden soll, kann die Zulassung zur Abschlussarbeit erst erfolgen, wenn

- in den Präsenzstudiengängen **B-WIB, B-WIMB und B-DW**
 - der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung für ein WS gestellt wird und
 - dem Fachbereich die Vertragsunterlagen zur Praxisphase vorliegen und damit die Dauer der Praxisphase bekannt ist und
 - der betriebliche Teil der Praxisphase im WS abgeschlossen ist

 - der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung für ein SoSe gestellt wird oder der betriebliche Teil der Praxisphase erst im SoSe beendet ist und
 - die LV Praxisphase vollständig abgeschlossen ist und die Modulnote vorliegt.

- im Online-Studiengang **B-WINF-O**
 - bei Bearbeitungsbeginn der Abschlussarbeit im SoSe der betriebliche Teil des Praxisprojekts abgeschlossen ist oder
 - bei Bearbeitungsbeginn der Abschlussarbeit im WS die Modulnote vorliegt

- im Online-Studiengang **B-WI-O**
 - die Praxisphase im Studienverlauf angeboten wird und die Bestätigung der Betreuung des Modul-Verantwortlichen für das Praxisprojekt und das Firmenzeugnis über das Praktikum vorliegen

 - die Praxisphase im Studienverlauf nicht angeboten wird und die Modulnote für die Praxisphase vorliegt

- im Dualen Studiengang **B-BWL**
 - die Praxisnote des Unternehmens vorliegt.

Der Bearbeitungsbeginn für die Abschlussarbeit wird auf einen Zeitpunkt unmittelbar nach Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen festgelegt.

Bei Anerkennung von Werkstudententätigkeit auf die Praxisphase muss das Anerkennungsverfahren vollständig abgeschlossen sein (d.h. die Modulnote im System der Studienverwaltung eingetragen sein), um die Freigabe zur Bearbeitung der Abschlussarbeit zu erhalten.

Bitte beachten Sie:

Für das Bestehen des Moduls Praxisphase müssen der betriebliche Teil beendet sein, das Zeugnis des Unternehmens vorliegen und spätestens im zweiten Prüfungszeitraum des Semesters der Praktikumsbericht sowie die Präsentation bewertet sein.

[Prozessübersicht](#) [FAQ-Inhaltsverzeichnis](#)

Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung stellen

Bearbeitungslauf des gestellten Antrages?

Die Prüfung, ob die Zulassungsvoraussetzungen zur Abschlussprüfung erfüllt sind, erfolgt durch die Mitglieder des Prüfungsausschusses des jeweiligen Studiengangs.

Auf Grund des permanenten Zulassungsverfahrens werden Anträge nach Eingang auch während des Semesters unabhängig von den Prüfungszeiträumen bearbeitet.

Sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, erfolgt die Bearbeitung binnen 4 Wochen.

Anträge, wo mit zeitnah noch zu erbringenden Prüfungsleistungen erst die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, werden nach jedem Prüfungszeitraum, wenn die Benotungen vorliegen und im System der Studienverwaltung verarbeitet worden sind, geprüft.

Die Noten müssen im System eingetragen und ersichtlich sein. Eine Bestätigung der Lehrkraft über bestandene Module reicht nicht aus.

Für solche Anträge ergibt sich folgender Ablauf:

- Ist der Antrag für das laufende Semester gestellt und sind die Zulassungsvoraussetzungen erst nach dem ersten Prüfungszeitraum (PA1) des laufenden Semesters erfüllt, wird i.d.R. die Zulassung nach dem PA1 erteilt und die Bearbeitung der Abschlussarbeit kann zeitnah freigegeben werden
- Ist der Antrag für das folgende Semester gestellt und sind die Zulassungsvoraussetzungen nach dem ersten Prüfungszeitraum des laufenden Semesters erfüllt, wird i.d.R. die Zulassung fristgerecht zum Semesterbeginn freigegeben werden.
- Ist der Antrag für das folgende Semester gestellt und sind die Zulassungsvoraussetzungen erst nach dem zweiten Prüfungszeitraum (PA2) des laufenden Semesters erfüllt, ist i.d.R. sowohl eine Zulassung als auch die Freigabe der Bearbeitung der Abschlussarbeit erst möglich, wenn die Noten aus dem PA2 des laufenden Semesters im System vorliegen (ca. 4-6 Wochen nach Beginn des Folgesemesters).
Beispiel: - Antragstellung für das folgende Semester WS 2021 und
- gewünschter Bearbeitungsbeginn 01. Oktober 2021 und
- 1 offenes Modul aus dem laufenden SoSe 2021
→ Zulassung und Bearbeitungsbeginn erst Anfang / Mitte November 2021 möglich
- Sind die Zulassungsvoraussetzungen auch unter Berücksichtigung der Prüfungsergebnisse aus dem zweiten Prüfungszeitraum des laufenden Semesters noch nicht erfüllt, kann die Zulassung nicht erteilt werden (Nichtzulassung) - siehe auch unter dem Punkt "Wie erfolgt eine Nichtzulassung und hat diese Folgen".

[Prozessübersicht](#) [FAQ-Inhaltsverzeichnis](#)

Wie werden Zulassungsvoraussetzungen geprüft (Beispiele)?

Beispielfälle:	Beispiel 1: Antrag gestellt für das Sommersemester (SoSe)	Beispiel 2: Antrag gestellt für das Wintersemester (WiSe)	Beispiel 3: Antrag gestellt für das Wintersemester (WiSe)
Offene Module am Starttermin	<ul style="list-style-type: none"> Abschlussarbeit (15 LP) REWE (5 LP / 4. Semester) Modul aus dem SoSe 	<ul style="list-style-type: none"> Abschlussarbeit (15 LP) REWE (5 LP / 4. Semester) Modul aus dem SoSe 	<ul style="list-style-type: none"> Abschlussarbeit (15 LP) BWL (5 LP / 1. Semester) Modul aus dem WiSe
Offene LP	20 LP	20 LP	20 LP
Zulassung möglich wie geplant?	JA REWE liegt im SoSe und kann parallel zur Bearbeitung der Thesis abgeschlossen werden	NEIN REWE wird im WiSe nicht angeboten, Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt	NEIN Note für BWL (1. Semester!) muss <u>vor</u> der Zulassung in der Studienverwaltung vorliegen

Beispielfälle:	Beispiel 4: Antrag gestellt für das Sommersemester (SoSe)	Beispiel 5: Antrag gestellt für das Wintersemester (WiSe)	Beispiel 6: Antrag gestellt für das Wintersemester (WiSe)
Offene Module am Starttermin	<ul style="list-style-type: none"> Abschlussarbeit (15 LP) KORE (5 LP / 4. Semester) Modul aus dem SoSe 3. Versuch und 2. Belegung im Modul KORE 	<ul style="list-style-type: none"> Abschlussarbeit (15 LP) Controlling (5 LP / 5. Semester) Modul aus dem WiSe 4. Belegung und 2. Versuch im Modul KORE 	<ul style="list-style-type: none"> Abschlussarbeit (15 LP) Weitere offene Module: <ul style="list-style-type: none"> - 3 x Pflichtmodule (=15 LP) - 1 x WP-Modul (5 LP) - 1 x Studium Generale (2,5 LP)
Offene LP	20 LP	20 LP	37,5 LP
Zulassung möglich wie geplant?	NEIN Durch den 3. Versuch ist der erfolgreiche Abschluss infrage zu stellen Der Antrag wird bis nach den PA1 zurückgestellt und nach Vorliegen der Noten in der Studienverwaltung erneut geprüft.	NEIN Durch die 4. Belegung ist der erfolgreiche Abschluss infrage zu stellen Der Antrag wird bis nach den PA1 zurückgestellt und nach Vorliegen der Noten in der Studienverwaltung erneut geprüft.	NEIN Die mögliche Anzahl von 35 offenen Leistungspunkte lt. RSPO wurde überschritten. Der Antrag wird bis nach den PA1 zurückgestellt und nach Vorliegen der Noten in der Studienverwaltung erneut geprüft.

[Prozessübersicht](#) [FAQ-Inhaltsverzeichnis](#)

Bearbeitungsbeginn = Semesterbeginn zwingend?

Nein.

Der FB I nimmt aktuell - in Erweiterung der allgemeinen Vorgaben und Fristen - jederzeit und das ganze Jahr über Anträge entgegen und bearbeitet diese permanent.

Bitte beachten Sie die Bearbeitungszeit von ca. 4 Wochen vom Eingang des Antrags bis zur Zulassung.

Sofern Sie einen Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit erst für das Folgesemester stellen, ergibt sich der Zeitpunkt der Freigabe der Bearbeitung gemäß den Erläuterungen im voranstehenden „Punkt Bearbeitungslauf des gestellten Antrages?“ aus dem individuell gegebenen Sachstand, wann alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Auf der Anlage 2 zum Zulassungsantrag kann auch ein individueller Bearbeitungsbeginn beantragt werden. Der Prüfungsausschuss bzw. der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses prüft, ob Zustimmung erteilt werden kann.

I.d.R. ist das der Fall, wenn zum Zeitpunkt des gewünschten Bearbeitungsbeginns die Zulassungsvoraussetzungen für dieses Semester erfüllt sind.

Sollten Gründe gegen den Antrag sprechen, erhalten Sie Antwort per E-Mail.

[Prozessübersicht](#) [FAQ-Inhaltsverzeichnis](#)

Vorgezogener Bearbeitungsbeginn bereits vor dem eigentlichen Antragssemester?

Nein.

Bitte stellen Sie den Antrag immer für das Semester, in dem Sie mit der Bearbeitung beginnen möchten.

Ein ggfs. angegebener Wunsch für einen bestimmten Bearbeitungsbeginn (Anlage 2) muss stets in dem Semester liegen, welches in Zeile 1 unter „Zulassung zur Abschlussprüfung im“ eingetragen wurde.

Der FB I nimmt auf Grund auf Grund des Verfahrens der permanenten Zulassung Anträge für das Wintersemester auch noch im Februar und Anträge für das Sommersemester noch im August entgegen und erteilt bei Vorliegen der Voraussetzungen die Zulassung und Freigabe der Bearbeitung noch für das jeweilige laufende Semester.

[Prozessübersicht](#) [FAQ-Inhaltsverzeichnis](#)

Bereits erbrachte Leistungen fehlen in der Studiendokumentation – was tun?

Siehe auch unter „Studiendokumentation“

Für fehlende Noten in der Studiendokumentation gibt es vor allem folgende Gründe:

- Die Leistung wurden erbracht, die Note wurde von der Lehrkraft jedoch noch nicht im System eingetragen und/oder sie wurde noch nicht in der Studienverwaltung verarbeitet.
→ im Dekanat des FB I formlos per E-Mail nachfragen
- Es wurden externe Leistungen (z.B. aus einem Auslandsaufenthalt) erbracht, die Anrechnung fehlt jedoch noch.
→ ggfs. Antrag nachholen (siehe auch unter „Auslandssemester“)
→ Studiengangsleitung schriftlich per E-Mail kontaktieren

[Prozessübersicht](#) [FAQ-Inhaltsverzeichnis](#)

Gemeinsame Arbeit zweier Studierender möglich - Vorgaben?

In Ausnahmefällen und sofern der Umfang des Themas dies rechtfertigt, kann auch das Thema einer Abschlussarbeit zu zweit bearbeitet werden.

Die Zustimmung der Betreuung ist immer notwendig, daher dies bitte vorher mit der in Frage kommenden Betreuung abklären.

Eine gemeinsame Arbeit heißt nicht, dass die Prüflinge den gesamten Bearbeitungszeitraum zusammensitzen und alles gemeinsam bearbeiten, sondern es ist zwingend erforderlich, dass jeder Prüfling seinen eigenen Bereich bearbeitet.

Dies erfordert eine sinnvolle Trennung des zu bearbeitenden Themas.

Es ist vorher zu klären und abzugrenzen, wer welchen Bereich bearbeitet und dies ist in der Arbeit deutlich zu kennzeichnen / auszuweisen.

Jedem muss bewusst sein, dass ein Ausfall des einen Prüflings (z.B. durch Krankheit) nicht zwingend auch für den anderen Prüfling greift. In diesem Fall kann es erforderlich werden, dass der verbleibende Prüfling seinen Teil der Arbeit alleine zu Ende führt, oder gar ein neues Thema aufzugreifen wäre.

[Prozessübersicht](#) [FAQ-Inhaltsverzeichnis](#)

Mitwirkung der Unternehmensbetreuung bei der Benotung von Abschlussarbeiten?

Eine Mitwirkung der Betreuung im Unternehmen in der Prüfungskommission ist an unserem Fachbereich i.d.R. nicht vorgesehen.

Damit beschränkt sich die Betreuungsleistung rein intern auf das Unternehmen; die Unternehmensbetreuung ist nicht in die Benotung der Arbeit eingebunden und kann auch nicht an der mündlichen Prüfung teilnehmen.

Es spricht jedoch nichts dagegen, den Namen der Unternehmensbetreuung auf dem Deckblatt der Abschlussarbeit mit aufzunehmen.

[Prozessübersicht](#) [FAQ-Inhaltsverzeichnis](#)

Masterstudiengänge: Zulassung möglich, auch wenn (einzelne) erteilte Auflagen noch offen sind?

Nein.

Zum Zeitpunkt der Zulassung müssen alle Auflagen erfolgreich abgeschlossen sein.

Studierende mit Auflagen sind verpflichtet, ihre Nachweise über entsprechend erbrachte Leistungen unaufgefordert der Studiengangsleitung vorzulegen. Diese entscheidet auf der Basis der eingereichten Unterlagen und bestätigt bei einem positiven Ergebnis dem Prüfungsausschuss, dass die erteilten Auflagen vollständig erfüllt sind.

Erst auf Grund dieser Bestätigung darf eine Zulassung zur Abschlussarbeit erfolgen.

[Prozessübersicht](#) [FAQ-Inhaltsverzeichnis](#)

Zulassungsbescheid

Was ist das?

Generell ist zu unterscheiden zwischen der Zulassung zur Abschlussprüfung und der Freigabe der Bearbeitung der Abschlussarbeit.

Die Zulassung wird i.d.R.- rechtzeitig vor dem angesetzten Bearbeitungsbeginn - mit einem offiziellen schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

Der Bescheid über die Freigabe der Bearbeitung der Abschlussarbeit beinhaltet immer als Anlage das sog. Themenblatt. Dort sind Thema, die Zusammensetzung der Prüfungskommission sowie Datum des Bearbeitungsbeginns und -endes angeführt.

I.d.R. fallen die Zulassung zur Abschlussprüfung und die Freigabe der Bearbeitung der Abschlussarbeit zusammen und werden in einem Bescheid erteilt. In Ausnahmefällen kann es notwendig sein, die Zulassung zur Abschlussprüfung und die Freigabe der Bearbeitung der Abschlussarbeit in getrennten Bescheiden mitzuteilen.

[Prozessübersicht](#) [FAQ-Inhaltsverzeichnis](#)

Nichtzulassung - wann, wo, wie, Folgen?

Die Nichtzulassung greift, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

Wird der Antrag im laufenden Semester für das laufende Semester gestellt, ist der aktuelle Leistungsstand Beurteilungsbasis.

Wird der Antrag zum Vorlesungs- oder Semesterende für das Folgesemester gestellt, werden die noch erbrachten Prüfungsergebnisse der Prüfungszeiträume des laufenden Semesters mit einbezogen.

Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs.

I.d.R. wird die drohende Nichtzulassung vorab per E-Mail mitgeteilt und begründet. Damit wird die Möglichkeit gegeben, diese Entscheidung zu überprüfen.

Danach ergeht ein offizieller Bescheid mittels Postzustellungsurkunde (gelber Brief) und Rechtsbehelfsbelehrung.

Die Nichtzulassung hat keine Außenwirkung, zählt auch nicht als Fehlversuch.

[Prozessübersicht](#) [FAQ-Inhaltsverzeichnis](#)

Nach Nichtzulassung neuen Antrag zu stellen?

Ja.

Es muss ein erneuter Zulassungsantrag gestellt werden für das Semester, zu dem die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

[Prozessübersicht](#) [FAQ-Inhaltsverzeichnis](#)

Nach Nichtzulassung neues Thema für den neuen Antrag nötig?

Nein, nicht unbedingt.

Bei einer Nichtzulassung wird das Thema nicht verbraucht und kann für einen weiteren Antrag verwendet werden.

Beraten Sie dies bitte unbedingt mit der angedachten Betreuung. Manche Themen sind zum Zeitpunkt der erneuten Antragstellung bereits so veraltet, dass sie dann für eine Abschlussarbeit nicht mehr in Frage kommen.

[Prozessübersicht](#) [FAQ-Inhaltsverzeichnis](#)

Thema bearbeiten

Ausfallzeiten im Rahmen der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit?

Evtl. Zeitausfall muss unverzüglich/sofort formlos schriftlich geltend gemacht und zeitnah mit Originalnachweisen belegt werden.

Geltend gemachte rückwirkende Ausfallzeiten können nicht anerkannt werden.

Studierende mit Kindern unter 12 Jahren oder als offizielle Pflegeperson können eine Verlängerung beantragen.

Bearbeitungsprobleme sind unverzüglich der Betreuung anzuzeigen. Wird dadurch die Verlängerung der Bearbeitungszeit notwendig, ist ein offizieller aber formloser Antrag (per E-Mail ausreichend) beim Prüfungsausschuss über die Verwaltungsleitung zu stellen und nachvollziehbar zu begründen. Der Antrag ist gemeinsam von Studierenden und Betreuung zu stellen, z.B. durch Zusendung des Antrages der/des Studierenden an die Betreuung und Weiterleitung durch die Betreuung mit ihrer Bestätigung an den Prüfungsausschuss.

Ausfallzeiten wegen gesundheitlicher Beeinträchtigung sind beim Prüfungsausschuss über die Verwaltungsleitung unverzüglich anzuzeigen und zeitnah durch ein aktuelles fachärztliches Attest im Original zu belegen. Die Vorabinformation per E-Mail kann fristwährend wirken.

Studierende haben an der Feststellung der Prüfungsunfähigkeit mitzuwirken.

Als Nachweis/Attest reicht die Vorlage einer einfachen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (sog. "gelber Schein") nicht aus. Auch eine etwaige Bestätigung des Arztes auf „Prüfungsunfähigkeit“ oder "Studierunfähigkeit" ist ungenügend.

Es sind Angaben des Arztes zu den **„leistungsbeeinträchtigenden Auswirkungen der Krankheit“** erforderlich; es muss jedoch nicht die Krankheit selbst benannt werden oder erkennbar sein.

Erläuterung für den Arzt:

Die Entscheidung, ob eine Prüfungsunfähigkeit gegeben ist, ist eine Rechtsfrage und vom zuständigen Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitzenden zu treffen. Dies ist nur möglich, wenn die Prüfungsunfähigkeit anhand der Angaben im ärztlichen Attest zu den Krankheitssymptomen und deren Auswirkungen auf das Leistungsvermögen der/des Studierenden erkennbar und beurteilbar ist.

Es muss eine erhebliche Beeinträchtigung gegeben sein. Schwankungen der Tagesform, Examensangst, Prüfungsstress u.ä. stellen i.d.R. **keine** erheblichen Beeinträchtigungen dar.

Bei attestierten Krankzeiten mit einer Dauer von mehr als drei Monaten gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen, das bearbeitete Thema verfällt jedoch.

[Prozessübersicht](#) [FAQ-Inhaltsverzeichnis](#)

Rückmeldung bei Semesterwechsel, wenn man sich in der Abschlussarbeit befindet?

Sollten in dem Semester, für das die Abschlussprüfung beantragt wurde und in dem die Abschlussarbeit geschrieben werden soll/wird, noch ein Modul/mehrere Module offen sein, ist es notwendig bis zum erfolgreichen Abschluss dieses Moduls/dieser Module weiterhin immatrikuliert zu bleiben.

Ist der Antrag auf **Zulassung zur Abschlussprüfung** gestellt und sind zum Semesterende keine anderen Module mehr offen, d.h. sicher die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, kann für das Folgesemester, in dem die Abschlussarbeit geschrieben werden soll, auf eine Rückmeldung verzichtet werden.

Mit der Exmatrikulation erlischt der Studierendenstatus sowie alle damit verbundenen Vorteile.

Danach läuft der „Absolventenstatus“ und gilt solange, bis die Abschlussprüfung (auch bei mehreren Versuchen) erfolgreich abgeschlossen oder endgültig nicht bestanden ist.

Um den Studierendenstatus zu erhalten, kann eine Rückmeldung weiterhin erfolgen. Dann erfolgt automatisch die Exmatrikulation zum Tag der mündlichen Prüfung.

[Prozessübersicht](#) [FAQ-Inhaltsverzeichnis](#)

Auslandssemester noch vor der Bearbeitung der Abschlussarbeit?

Für ein Auslandssemester ist die Beantragung eines Urlaubssemesters notwendig. Dieses wird nur genehmigt, wenn noch Studienleistungen offen sind. Ist der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung gestellt, wird i.d.R. ein Urlaubssemester nicht mehr genehmigt.

Sofern die Abschlussarbeit bereits gefertigt und abgegeben ist, kann in Absprache mit der Betreuung in einem Zeitraum von rund 4 Wochen bereits die Terminierung der mündlichen Prüfung erfolgen. Ein evtl. Auslandsaufenthalt ist kein Grund, den Termin der mündlichen Prüfung zu verschieben.

[Prozessübersicht](#) [FAQ-Inhaltsverzeichnis](#)

Abschlussarbeit abgeben

Abgabetermin fällt auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag?

Es wird von Seiten des Prüfungsausschusses bereits bei der Zulassung zur Bearbeitung der Abschlussarbeit berücksichtigt, dass der Abgabetermin Ihrer Arbeit nicht auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen Feiertag fällt.

Sollte dies dennoch wider Erwarten der Fall sein, nehmen Sie bitte umgehend und rechtzeitig vor dem Abgabetermin Kontakt mit dem Dekanat auf.

Dieser Passus entfällt bei der reinen Online-Abgabe.

[Prozessübersicht](#) [FAQ-Inhaltsverzeichnis](#)

Abschlussarbeit nicht bestanden - was dann?

Die Information über das Nichtbestehen der Abschlussarbeit (Beurteilung "mangelhaft" und/oder „Täuschungsversuch“) sollte durch die Betreuung der Arbeit erfolgen. Zusätzlich ergeht ein offizieller Bescheid durch die Studienverwaltung.

Bei der Abschlussarbeit gibt es nur zwei Versuche; danach ist das Studium endgültig nicht bestanden.

Als Ausnahme (dritter Versuch) greift die sog. Freiversuchsregelung, wenn der erste Fehlversuch innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen wurde.

Die Wiederholung der Abschlussarbeit ist zügig und mit **neuem** Thema zu beginnen. Es kann auch eine andere Betreuung gewählt werden.

Ein neuer Zulassungsantrag ist nicht notwendig, es ist lediglich die [Anlage 2 zum Zulassungsantrag](#) mit neuem Themen- und Betreuervorschlag einzureichen.

Der Fachbereich teilt die Frist mit, bis wann der neue Themen- und Betreuervorschlag (Anlage 2 zum Zulassungsantrag) spätestens vorliegen muss.

[Prozessübersicht](#) [FAQ-Inhaltsverzeichnis](#)

Einladung zur mündlichen Abschlussprüfung

Wann kann ich mit der mündliche Abschlussprüfungsprüfung rechnen?

Die mündliche Prüfung darf immer erst stattfinden, wenn

- alle für den Studiengang erforderlichen Module erfolgreich abgeschlossen sind,
- die Abschlussarbeit vorgelegt und
- von den zuständigen Prüfungskommissionsmitgliedern als bestanden beurteilt ist. Für die Begutachtung und Benotung ist mindestens ein Zeitraum von 4-6 Wochen einzuplanen.

[Prozessübersicht](#) [FAQ-Inhaltsverzeichnis](#)

Wer organisiert und terminiert die mündliche Abschlussprüfung?

Die Terminierung wird von der Betreuung der Abschlussarbeit angestoßen; i.d.R. erfolgt eine vorherige Abstimmung mit dem Prüfling und zwischen den Mitgliedern der Prüfungskommission.

Die offizielle Einladung wird von der Verwaltungsleitung erstellt und versandt, i.d.R. online und postalisch.

[Prozessübersicht](#) [FAQ-Inhaltsverzeichnis](#)

Wer darf teilnehmen?

Die mündlichen Abschlussprüfungen sind hochschulöffentlich, daher nur für Mitglieder der Hochschule als Zuhörer zugänglich. Studierende sind Hochschulmitglieder.

Familienmitglieder sind keine Hochschulmitglieder, dürfen nicht teilnehmen.

Auch Personen, die im Unternehmen die Betreuung übernommen haben und die gemäß Zulassungsbescheid nicht in die Prüfungskommission aufgenommen wurden, sind keine Hochschulmitglieder.

Der Prüfling kann vor Beginn der Prüfung den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen.

Die terminierten Prüfungen mit den Themen der Abschlussarbeiten werden hochschulöffentlich bekannt gegeben und hängen regelmäßig im Schaukasten gegenüber dem Dekanat des Fachbereichs aus.

[Prozessübersicht](#) [FAQ-Inhaltsverzeichnis](#)

Mündliche Abschlussprüfung absolvieren

Mündliche Prüfung nicht bestanden - was dann?

Über ein evtl. Nichtbestehen der mündlichen Prüfung informieren die Mitglieder der Prüfungskommission sofort am Ende der Prüfung. Eine erneute Prüfung darf/kann erst nach einem Monat angesetzt werden.

Die (bereits bestandene) Abschlussarbeit muss nicht noch einmal wiederholt werden.

Für die mündliche Prüfung gibt es nur zwei Prüfungsversuche, d.h. nach zwei Fehlversuchen ist das gesamte Studium endgültig nicht bestanden.

[Prozessübersicht](#) [FAQ-Inhaltsverzeichnis](#)

Zeugnisunterlagen

Welche Zeugnisunterlagen bekomme ich, ist auch eine englische Version möglich?

Ja.

Unsere Studierenden erhalten Zeugnis und Abschlussurkunde jeweils in Deutsch und Englisch, sowie ein Diploma Supplement, die Endversion der Studiendokumentation und ggf. eine Exmatrikulationsbescheinigung, sofern die Exmatrikulation erst zum Tag der mündlichen Prüfung erfolgt ist.

Die Benotung in den Zeugnissen ist verbal (sehr gut, gut, befriedigend usw.) angegeben.

Das erreichte Gesamtprädikat (Zahl mit zwei Kommastellen) wird in einer separaten Bescheinigung bestätigt.

Für den Nachweis der exakten Noten je Modul ist die Studiendokumentation heranzuziehen.

[Prozessübersicht](#) [FAQ-Inhaltsverzeichnis](#)

Ist auch eine englische Version möglich?

Ja.

Zeugnis und Abschlussurkunde sind jeweils in Deutsch und Englisch ausgefertigt und Bestandteil der Zeugnisunterlagen.

Auf Anfrage kann auch eine Leistungsübersicht in Englisch (ein Transcript of Record) erstellt werden.

[Prozessübersicht](#) [FAQ-Inhaltsverzeichnis](#)

Stehen Noten von erbrachten Mehrleistungen auch im Zeugnis?

Im Zeugnis werden nur die Module ausgewiesen, die laut Studienverlaufsplan vorgegeben sind. Standardmäßig werden bei Wahlpflichtmodulen immer - auch bei den Modulen des Studium Generale - die besten Noten für den Ausweis im Zeugnis verwendet, sofern zu einem WP-Modul mehr als die notwendige Anzahl an Fächern absolviert wurde.

Haben Sie z.B. bei Wahlpflichtfächern oder im Studium Generale mehr als die nach Studienverlauf notwendigen Module abgeschlossen, sind diese in Ihrer Studiendokumentation ausgewiesen.

Ist ein davon abweichender Ausweis im Zeugnis gewünscht, muss dies der Fachbereichsverwaltungsleitung möglichst frühzeitig, spätestens zum Termin der mündlichen Prüfung mitgeteilt werden.

[Prozessübersicht](#) [FAQ-Inhaltsverzeichnis](#)

Absolventenfeier

Absolventenfeier - was, wann, wo?

An unserem Fachbereich gibt es halbjährlich eine Absolventenfeier für alle Studiengänge.

Die Terminvormerkung wird nach bestandener mündlicher Prüfung ausgehändigt. Die schriftlichen Einladungen werden ca. drei bis vier Wochen vor dem Termin versendet.

Bitte haben Sie Verständnis, dass die Teilnahme an einer Absolventenfeier erst dann möglich ist, wenn die mündliche Prüfung abgeschlossen ist. I.d.R. erhalten Prüflinge mit Prüfungsterminen bis 3 Tage vor dem Termin der Absolventenfeier eine Einladung.

Beginn ist i.d.R. 17 Uhr. Zum Ablauf: Lassen Sie sich überraschen !

Im Rahmen der Pandemie ist derzeit leider keine Absolventenfeier möglich.

[Prozessübersicht](#) [FAQ-Inhaltsverzeichnis](#)